

**Die Informationsseite  
der Stadtschulpflegschaft Bonn  
zur  
Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)**

# Interaktives Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Was ist LRS?</b> .....   | <b>2</b>  |
| <b>Wie kann das Vorliegen einer LRS erkannt werden?</b> .....                             | <b>2</b>  |
| <b>Wie kann LRS „geheilt“ werden?</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>LRS-Erlass und Zusammenarbeit mit der Schule, geht das zusammen?</b> .....             | <b>6</b>  |
| <b>Wie kann die Zusammenarbeit mit der Schule und den Lehrern gestaltet werden?</b> ..... | <b>6</b>  |
| <b>Die rechtlichen Regelungen zur LRS in NRW</b> .....                                    | <b>7</b>  |
| <b>LRS-Erlass NRW</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>➤ Einen Kommentar zum LRS-Erlass NRW</b> .....   | <b>8</b>  |
| Die APO-GOSt.....   | 9         |
| Die APO-BK.....   | 10        |
| Sonderregelungen für Zentrale Prüfungen (ZP10, Abitur etc.) .....                         | 11        |
| <b>Wie können Sie an Ihrer Schule aktiv werden?</b> .....                                 | <b>12</b> |
| Gleichgesinnte Eltern kennenlernen: .....   | 12        |
| Erste Treffen der Elterngruppe: .....   | 12        |
| Ein Name für die Elterngruppe – Ziele bestimmen:.....                                     | 13        |
| Kontakt zur Schulleitung – gemeinsame Arbeitstreffen:.....                                | 13        |
| Durchführung gemeinsamer LRS-Projekte: .....  | 13        |
| Entwicklung eines pädagogischen LRS-Konzeptes an Ihrer Schule:.....                       | 13        |
| <b>Schematische Übersicht zur Gründung einer LRS-Elterninitiative</b> .....               | <b>15</b> |
| <b>Links und Kontaktadressen</b> .....  | <b>16</b> |
| Legastheneverbände: .....   | 16        |
| Elterninitiativen:.....   | 16        |
| Kinderpsychologen:.....   | 16        |
| Therapieinstitute:.....   | 17        |
| <b>Anlagen</b> .....  | <b>18</b> |
| LRS-Erlass NRW:.....  | 18        |
| APO-GOSt: .....   | 18        |
| APO-BK:.....  | 18        |
| Checkliste zur Überprüfung der Legastheneifreundlichkeit Ihrer Schule: .....              | 18        |
| <b>Kommentar zum LRS-Erlass NRW</b> .....   | <b>19</b> |

**Diese LRS-Informationseite wurde von betroffenen Eltern gestaltet und wendet sich an alle interessierten Eltern, aber auch an Lehrer und Schüler.**

Hier werden Sie über die rechtlichen Regelungen in NRW ([LRS-Erlass NRW](#), [APO-GOSt](#), [APO-BK](#), [Kommentar zum LRS-Erlass NRW](#): etc.) aufgeklärt.

**Wir geben Ihnen Tipps zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen in Zusammenarbeit mit „Ihrer“ Schule und stellen Ihnen hilfreiche Links und Kontaktadressen zur Seite.**

## ***Was ist LRS?***

Generell kann zwischen der leichteren **Lese-Rechtschreib-Schwäche** und der schwerwiegenden **Lese-Rechtschreib-Störung** (Legasthenie) unterschieden werden. Eine eindeutige allgemein anerkannte Definition existiert jedoch nicht.

Die Ursachen für eine **Lese-Rechtschreib-Schwäche** sind meist im ungenügenden Zugang zur deutschen Sprache und damit verbundenen geringen Kenntnissen (z. B. aufgrund eines Migrationshintergrundes oder eines bildungsfernen Haushaltes, zu frühe Einschulung etc.) begründet.

Bei einer manifesten **Lese-Rechtschreib-Störung** sind die Ursachen meist tiefer liegende organische Störungen, die oft einen genetischen Ursprung haben.

Etwa 5% - 10% der Weltbevölkerung haben - trotz guter Intelligenz - diese erheblichen Schwierigkeiten, Lesen und Schreiben zu lernen. Sogar später, als Erwachsene, fällt es ihnen schwer, Texte zu lesen und sich schriftlich mitzuteilen.

Der LRS-Erlass NRW unterscheidet ganz bewusst nicht zwischen einer Lese-Rechtschreib-**Schwäche** und einer Lese-Rechtschreib-**Störung**. Alle Schüler, die über einen längeren Zeitraum den Anforderungen beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entsprechen, fallen unter diesen Erlass und werden durch ihn geschützt.

Dennoch haben Menschen mit solchen **Teilleistungsschwächen** oft ein hohes Maß an Kreativität, wie zum Beispiel diese prominenten Legastheniker: Albert Einstein, Leonardo da Vinci, Bill Clinton, Tony Blair, Robbie Williams, Thomas Edison, Whoopi Goldberg und der schwedische König Karl-Gustav!

## ***Wie kann das Vorliegen einer LRS erkannt werden?***

Meist werden die ersten Anzeichen für das Vorliegen einer LRS ab der zweiten oder dritten Klasse sichtbar. Typisch sind fehlende Buchstaben-Lautzuordnungen, langsames, stockendes Lesen, das Auslassen von Buchstaben, Silben oder Wörtern, fehlende Lese- und / oder Schreibmotivation, hohe Fehlerzahl beim Schreiben, immer wieder andere Schreibweisen des gleichen Wortes, usw.

Für eine sichere Diagnose ist jedoch die Durchführung eines standardisierten Tests notwendig. Diesen können Sie beim schulpsychologischen Dienst, bei einem Kinderpsychologen oder einem rechtschreibtherapeutischen Institut durchführen. Allerdings darf die Schule die Anerkennung einer LRS nicht davon abhängig machen, ob die Eltern (auf ihre Kosten) eine Diagnostik durchführen lassen und ein entsprechendes Attest vorlegen!

## **Wie kann LRS „geheilt“ werden?**

Jeder Schüler mit LRS ist ganz individuell betroffen; es gibt kein empfehlenswertes Standardrezept. Generell kann, wie schon oben erwähnt, zwischen leserechtschreibschwachen und genetisch bedingten leserechtschreibgestörten Schüler unterschieden werden. Erst eine genügend differenzierende Standarddiagnose kann zeigen, in welchem Ausmaß ein Schüler betroffen ist.

Wie schon erwähnt, ist die Ursache für eine Leserechtschreibschwäche oft ein - im Vergleich zu altersgleichen Kindern - noch unzureichender Zugang zur deutschen Sprache; z.B. durch zu frühes Einschulen, Herkunft aus bildungsfernen Haushalten, Herkunft aus Haushalten mit Migrationshintergrund oder einer medizinischen Ursache (Hörfehler, Sehfehler etc.).

Die Ursache für eine Leserechtschreibstörung ist genetisch bedingt und führt zu Veränderungen im Gehirn bzw. Störungen in der Wahrnehmung und der Verarbeitung der Sprache und der Schrift.

Entsprechend benötigen die unterschiedlich betroffenen Schüler unterschiedliche Fördermaßnahmen:

Weniger betroffene leserechtschreibschwache Schüler können schon durch **allgemeine schulische Fördermaßnahmen** in der Schule im Rahmen der Stundentafel durch innere Differenzierung und gezielten Förderunterricht erfolgreich gefördert werden. Sie sollen die Lernschwierigkeiten und Lernlücken unter Erhalt des Klassenverbandes (z.B. bei Schülern mit Migrationshintergrund) beheben.

Stärker betroffene leserechtschreibgestörte Schüler können durch **zusätzliche schulische Fördermaßnahmen** in der Schule, aber außerhalb der Stundentafel, durch zusätzlichen Förderunterricht evtl. durch geschulte Fachleute gefördert werden. Sie sollen das Entstehen von Lernschwierigkeiten verhindern und beheben, wenn dies durch die allgemeinen Maßnahmen (s.o.) nicht gelingt. Dazu bedarf es LRS- bzw. Legasthenie-spezifischen Unterrichts, der nur durch geschultes Fachpersonal und mit spezifischem Unterrichtsmaterial durchgeführt werden kann.

Sehr stark betroffene leserechtschreibgestörte Schüler müssen durch **außerschulische Fördermaßnahmen** in entsprechend ausgewiesenen Lerninstituten gefördert werden, wenn sich trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen der Schüler, die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben konnte. Dies ist besonders sinnvoll, wenn schon psychische Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Diese Fördermaßnahmen werden je nach vorliegender Problematik von Kinderpsychologen, Logopäden, Lern- oder Sprachtherapeuten kostenpflichtig durchgeführt.

Bei all diesen Fördermaßnahmen muss regelmäßig (mind. alle 6 Monate) geprüft werden, ob sich eine Verbesserung durch die durchgeführte Fördermaßnahme im Vergleich zu altersgleichen Kindern feststellen lässt. Ist dies nicht der Fall, muss eine andere Fördermaßnahme durchgeführt werden.

Der Erfolg solcher Maßnahmen ist bei jedem Schüler unterschiedlich ausgeprägt: viele lernen, mit ihrer Problematik im Laufe ihres Lebens gut klar zu kommen; manche Menschen werden ihr Leben lang von diesem Problem betroffen sein.

# Fördermaßnahmen

**Leserechtschreibschwäche**

**Leserechtschreibstörung**

***allgemeine* schulische  
Fördermaßnahmen**

***zusätzliche* schulische  
Fördermaßnahmen**

***außerschulische*  
Fördermaßnahmen**

- im Rahmen der Stundentafel
- durch innere Differenzierung
- durch gezielten Förderunterricht
- unter Erhalt des Klassenverbandes

- außerhalb der Stundentafel
- durch zusätzlichen Förderunterricht
- durch LRS- bzw. Legasthenie-spezifischen Unterricht
- durch geschultes Fachpersonal
- mit spezifischem Unterrichtsmaterial

- durch entsprechend ausgewiesene Lerninstitute
- insbesondere bei psychischen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten

**Regelmäßige Kontrolle der Effektivität  
(alle 6 Monate)  
der durchgeführten Fördermaßnahmen**

## ***LRS-Erlass und Zusammenarbeit mit der Schule, geht das zusammen?***

Grundsätzlich empfehlen wir den Eltern, sich gut über die Rechte von Schülern mit LRS zu informieren.

Gleichzeitig empfehlen wir aber auch, immer mit den Lehrern und der Schulleitung der Schule zusammenzuarbeiten und gemeinsam die besten Lösungen gemäß des LRS-Erlasses für Ihr Kind zu finden, damit es seine Freude und Motivation am Lernen - trotz seiner Teilleistungsschwäche - entwickeln kann. Von einer Auseinandersetzung im rechtlichen Sinne ist dringend abzuraten. Allerdings haben Eltern die Möglichkeit, wenn sich Schulen sehr unkooperativ verhalten, die Hilfe und Unterstützung der Schulaufsicht in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Informationen können Sie sich bei

- *Schulministerium NRW*
- *Bezirksregierung Köln*
- *Schulamts Bonn*
- *Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie e.V.*
- *Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie e.V.*
- *Eltern-AK Teilleistungsschwäche der Bertolt-Brecht-Gesamtschule*

informieren.

Wie kann die Zusammenarbeit mit der Schule und den Lehrern gestaltet werden?

Dies hängt sehr von der Einstellung der Schulleitung bzw. dem jeweiligen Lehrer zum Thema LRS ab.

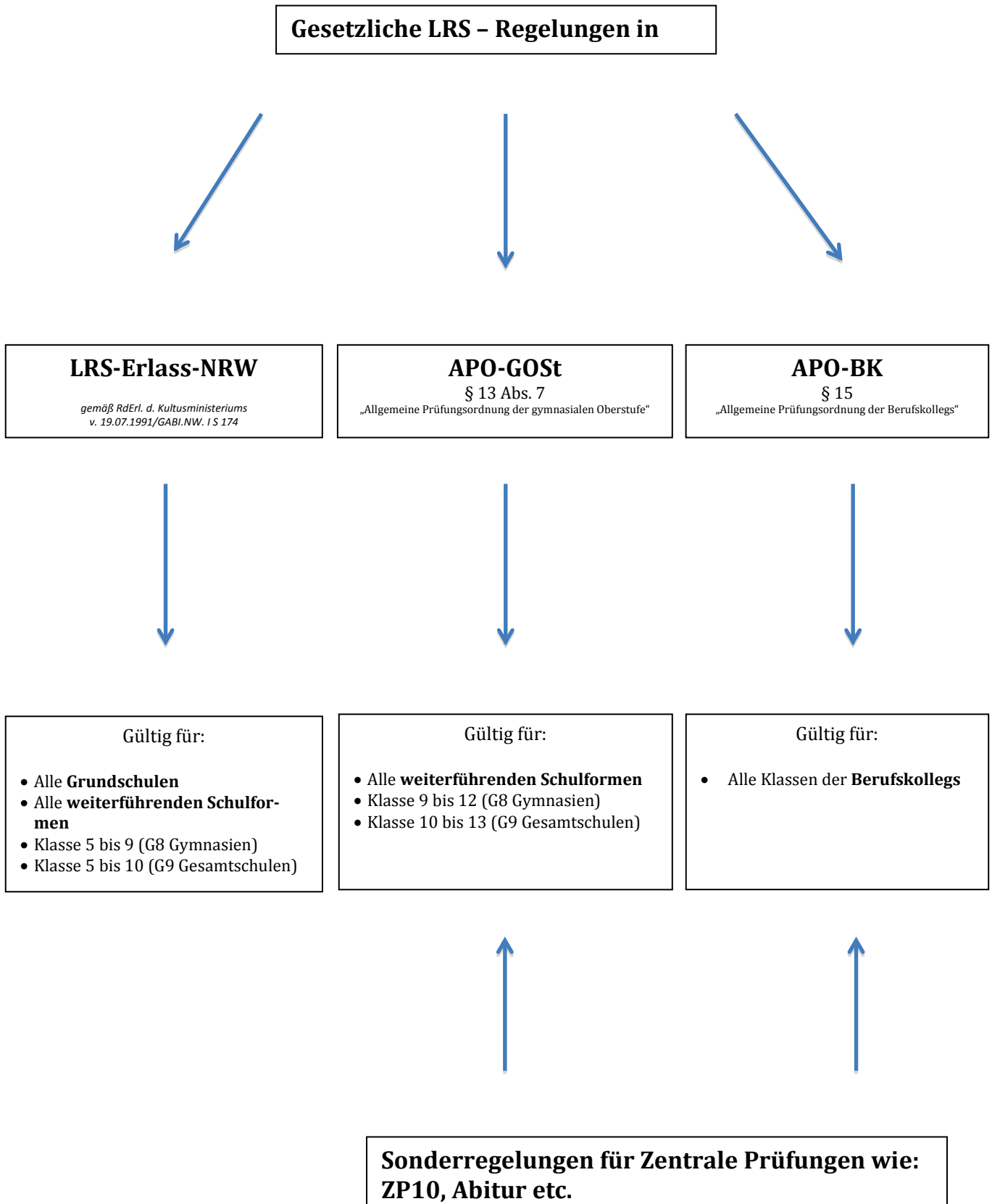
Ist die Schule offen für die Problematik, dann werden schon adäquate pädagogische LRS-Konzepte an der Schule existieren, die nun individuell auf Ihr Kind, in Absprache mit Ihnen als Eltern, abgestimmt werden.

Zeigt sich die Schule aber wenig bis gar nicht kooperativ („Das wächst sich aus . . .“, „An unserer Schule gibt es kein LRS . . .“, „Nach der 6. Klasse ist LRS überwunden . . .“, „Der LRS-Erlass ist ein KANN-Erlass . . .“, „Suchen Sie sich besser eine andere Schule für Ihr Kind . . .“ etc.), dann empfehlen wir, eine Elterninitiative zu gründen und über diesen Weg den kooperativen Kontakt mit der Schule zu suchen und zusammen mit der Schule entsprechende LRS-Konzepte an der Schule zu entwickeln. Tipps, wie Sie einen solchen Eltern-Arbeitskreis gründen können, geben wir Ihnen in dem Kapitel „Wie können Sie an Ihrer Schule aktiv werden?“



## Die rechtlichen Regelungen zur LRS in NRW

Folgendes Schema soll Ihnen eine Orientierung geben, welche rechtlichen Regelungen für Ihr Kind zutreffen:



## *LRS-Erlass NRW*

Der LRS-Erlass ist ein „Leserechtschreiberlass“ und kein „Legasthenie-Erlass“. Das heißt, die Betroffenheit der Schüler liegt vor, wenn sie Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben, egal aus welchem Grund.

Im Wesentlichen umfasst er folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von betroffenen Kindern und Jugendlichen:

- 1. Allgemeine Maßnahmen** (Vermeidung angstausslösender Maßnahmen etc.)
- 2. Erteilung von Nachteilsausgleichen** (Schreibzeitverlängerung bei Klassenarbeiten etc.)
- 3. Erteilung von Schutzmaßnahmen** (Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistung etc.)
- 4. Erteilung von Fördermaßnahmen** (Einrichtung spezieller Fördermaßnahmen etc.)
- 5. Zusammenarbeitspflicht, Informationspflicht und Fortbildungspflicht der Schule** (gegenüber Lehrern, Eltern und Schülern unter Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes und außerschulischen Therapie- und Förderinstitutionen)

- Den genauen Wortlaut des *LRS-Erlass NRW* finden Sie in *Anlage 1*. Die wichtigsten Punkte des Erlasses sind farblich markiert
- Einen *Kommentar zum LRS-Erlass NRW* finden Sie unter Anlage 2 (*Kommentar zum LRS-Erlass NRW*)

## Die APO-GOST

Die LRS-Regelungen für die gymnasiale Oberstufe sind in der *AP0-GOST* im § 13 Abs. 7 geregelt.

Alle Schüler, die nachweislich in der SI durch den LRS-Erlass geschützt und gefördert wurden und/oder anders nachweisen können, dass sie in der SI eine LRS hatten und noch betroffen sind, fallen unter die LRS-Oberstufenregelung der *AP0-GOST*.

Die Eltern dieser Schüler müssen rechtzeitig (2 bis 3 Monate vor Eintritt in die Oberstufe) einen Antrag zur Anerkennung Ihres Kindes als LRS-betroffener Schüler an die Schulleitung stellen. Die Schulleitung entscheidet dann, ob ein Schüler anerkannt wird oder nicht. Bei Anerkennung erfolgen folgende Maßnahmen für die Oberstufe:

- 1. Erteilung von Nachteilsausgleichen** (Schreibzeitverlängerung bei Klassenarbeiten etc.). In Grundkursen kann dies 30 Minuten und in Leistungskursen 45 Minuten betragen.
- 2. Keine Erteilung von Schutzmaßnahmen** (Keine Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistung)

- Den genauen Wortlaut der *AP0-GOST* finden Sie in *Anlage 3*. Die wichtigsten Punkte der *AP0-GOST* sind farblich markiert

## Die APO-BK

Die LRS-Regelungen für die gymnasiale Oberstufe der Berufskollegs sind in der *APO-BK*, § 15 geregelt:

Alle Schüler, die nachweislich in der SI durch den LRS-Erlass geschützt und gefördert wurden und/oder anders nachweisen können, dass sie in der SI eine LRS-hatten und noch betroffen sind, fallen unter der LRS-Oberstufenregelung für Berufskollegs der *APO-BK*.

Die Eltern dieser Schüler müssen rechtzeitig (2 bis 3 Monate vor Eintritt in die Oberstufe des Berufskollegs) einen Antrag zur Anerkennung Ihres Kindes als LRS betroffener Schüler an die Schulleitung stellen. Die Schulleitung entscheidet dann, ob ein Schüler anerkannt wird oder nicht. Bei Anerkennung erfolgen folgende Maßnahmen für die Oberstufe:

- 1. Erteilung von Nachteilsausgleichen** (Schreibzeitverlängerung bei Klassenarbeiten etc.). In Grundkursen kann dies 30 Minuten und in Leistungskursen 45 Minuten betragen.
- 2. Keine Erteilung von Schutzmaßnahmen** (Keine Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistung etc.)

- Den genauen Wortlaut der *APO-BK* finden Sie in *Anlage 4*. Die wichtigsten Punkte der *APO-BK* sind farblich markiert.

## ***Sonderregelungen für Zentrale Prüfungen (ZP10, Abitur etc.)***

Die Zuständigkeit zur Zulassung eines Schülers gemäß den LRS-Regelungen für die Zentralen Prüfungen (ZP10, Abitur etc.) untersteht nicht den Schulleitungen sondern der Bezirksregierung.

Die Schulleitungen müssen für ihre LRS-betroffenen (und so an der Schule anerkannten) Schüler rechtzeitig (2 bis 3 Monate vor der Zentralen Prüfung) bei der Bezirksregierung einen entsprechenden Antrag stellen, dem in der Regel entsprochen wird.

Die Aufgabe der Eltern betroffener Kinder ist es, die Schulleitungen mit Nachdruck daran zu erinnern, dieser Verpflichtung nachzukommen. Bei Anerkennung erfolgen folgende Maßnahmen für die Zentralen Prüfungen:

- 1. Erteilung von Nachteilsausgleichen** (Schreibzeitverlängerung bei Klassenarbeiten etc.). In Grundkursen kann dies 30 Minuten und in Leistungskursen 45 Minuten betragen.
- 2. Keine Erteilung von Schutzmaßnahmen** (keine Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistung etc.)

## ***Wie können Sie an Ihrer Schule aktiv werden?***

Wie schon erwähnt, hängt dies ganz von der Einstellung der Schulleitung bzw. dem jeweiligen Lehrer zum Thema LRS ab.

Grundsätzlich ist jede Schule jeder Schulform (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium, Berufsschule etc.) verpflichtet, den LRS-Erlass-NRW bei Vorliegen einer LRS eines Schülers in vollem Umfang anzuwenden. Dennoch gibt es viele Schulen, die sich ausgesprochen schwer mit diesem Thema tun und daher über keine oder nur sehr unzureichende pädagogische LRS-Konzepte verfügen - bis hin zur Weigerung, sich mit diesem Thema adäquat auseinander zu setzen.

Hat die Schule ein adäquates pädagogisches LRS-Konzept, dann wird dieses individuell auf Ihr Kind abgestimmt, in Absprache mit Ihnen als Eltern, angewendet werden.

Ist dies nicht der Fall und zeigt sich die Schule hilflos im Umgang mit dem Thema LRS, empfiehlt sich die Gründung einer Elterninitiative, eines Elternarbeitskreises oder einer Elterngesprächsgruppe zum Thema LRS - am besten unter Absprache mit der Schulpflegschaft.

### ***Gleichgesinnte Eltern kennenlernen:***

Die Frage, die sich stellt ist: wie finde ich gleichgesinnte Eltern? Der erste wichtige Schritt ist der offene Umgang mit der persönlichen LRS-Problematik! Erst dann trauen sich auch andere. Auf diese Weise kommt man ins Gespräch mit anderen betroffenen Eltern, erste Kontakte werden geknüpft, man trifft sich zu einem ersten geselligen Gespräch in netter Umgebung. Überhaupt ist es wichtig, dass der äußere Rahmen stimmt; es sollte eine Mischung aus Geselligkeit und konstruktiver Arbeitsatmosphäre sein. Fazit: es sollte Spaß machen, auch wenn das Thema ernst ist!!!

Um Elterngruppen (Foren) betroffener Kinder zu finden, bieten sich Klassenpflegschafts- und Schulpflegschaftssitzungen oder Gespräche mit Lehrern an, die helfen können, betroffene Eltern zusammen zu führen.

Der klassische Aufruf per Aushang in der Schule oder per Infopost über die Kinder kann ebenfalls sehr zielführend sein. Trauen Sie sich ruhig!

### ***Erste Treffen der Elterngruppe:***

Das erste Treffen sollte allen Beteiligten die Möglichkeit geben, sich näher kennen zu lernen und über ihre Betroffenheit zu sprechen. Auch in allen weiteren Treffen sollte immer Raum dafür sein, individuelle aktuelle Probleme zu besprechen, um den persönlichen Leidensdruck etwas zu versachlichen und sich etwas Luft zu verschaffen.

In den nächsten Folgetreffen wird die Gruppe Betroffene dazu gewinnen, einige werden aber feststellen, dass diese Treffen nichts für sie sind. Es wird immer Aktivere und weniger Aktive geben. Das ist auch gut so. Jeder wie er kann.

### ***Ein Name für die Elterngruppe – Ziele bestimmen:***

Eine Kerngruppe wird sich herausbilden, die sich nach einigen Treffen die Frage stellt, wie die Gruppe weiterarbeiten und welche Ziele sie verfolgen will. Die Gruppe sollte sich einen griffigen Namen geben und offen, z.B. durch Information der Schulpflegschaftsvorsitzenden, am Schulleben auftreten und teilnehmen. Als Elternarbeitskreis mit Namen ist man sofort eine Institution an der Schule.

### ***Kontakt zur Schulleitung – gemeinsame Arbeitstreffen:***

Bei entsprechendem, seriösem Auftreten, mit zunehmender Fachkompetenz und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der LRS wird die Gruppe auch bei den Lehrern und der Schulleitung geachtet und eingebunden werden. Ideal ist die Einrichtung einer **gemischten Arbeitsgruppe aus Eltern und Lehrern**. Sehr hilfreich ist es, wenn die Schulleitung oder die Lehrerkonferenz einen **LRS-Kontaktlehrer** bestimmt, der an wichtigen Treffen teilnimmt und die Anliegen der Elternschaft an die Schulleitung weiter gibt.

### ***Durchführung gemeinsamer LRS-Projekte:***

Ein erstes Projekt könnte z.B. die Erstellung eines Schul-LRS-Flyers sein. Die gemeinsame Erarbeitung (Eltern/Lehrer) ermöglicht eine Annäherung als kooperative Arbeitsgruppe, es wird eine Vertrauensbasis über das gemeinsame Arbeiten aufgebaut. Mit dem Flyer bekundet die Schule ihre positive Einstellung im Umgang mit LRS nach außen. Bei der Erarbeitung der Inhalte eines Flyers werden sich die Schule und die Eltern Gedanken machen, wie sie den LRS-Erlass ganz praktisch in den Schulalltag integrieren wollen. Dies stößt Impulse an für die ...

### ***Entwicklung eines pädagogischen LRS-Konzeptes an Ihrer Schule:***

Eine verantwortungsvolle Umsetzung des LRS-Erlasses NRW ist eine anspruchsvolle Arbeit. Die Aussetzung der Rechtschreibleistung und die Nachteilsausgleiche in Form von Schreibzeitverlängerung bei Klassenarbeiten sind relativ unproblematisch umzusetzen.

Eher gefordert ist die Schule, ein LRS-freundliches Gesamtklima zu schaffen, das das ganze Lehrerkollegium umfasst und in der Einstellung der Lehrer generell sowie im Lehrplan und in der Fortbildung der Lehrer verankert ist.

Eine besondere Herausforderung ist die Etablierung des spezifischen LRS-Förderunterrichtes, der sich laut LRS-Erlass in drei Fördermaßnahmen untergliedert, von denen nur zwei an der Schule durchgeführt werden können:

- a. Allgemeine schulische Fördermaßnahmen** (im Rahmen der Stundentafel: innere Differenzierung, Förderunterricht) sollen Lernschwierigkeiten und Lernlücken unter Erhalt des Klassenverbandes beheben.
- b. Zusätzliche schulische Fördermaßnahmen** (außerhalb der Stundentafel evtl. durch geschulte Fachleute) sollen das Entstehen von Lernschwierigkeiten verhindern und beheben, wenn dies durch die allgemeinen Maßnahmen nicht gelingt (z.B. bei starken Leserechtschreibstörungen (Legasthenie)). Dazu bedarf es LRS- bzw. Legasthenie-spezifischen Unterrichts, der nur durch geschultes Fachpersonal und mit spezifischem Unterrichtsmaterial durchgeführt werden kann.
- c. Außerschulische Fördermaßnahmen** werden durchgeführt, wenn Schüler trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen die für das Weiterlernen die grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben können. Dies ist besonders sinnvoll, wenn schon psychische Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Diese Fördermaßnahmen werden je nach vorliegender Problematik von Kinderpsychologen, Logopäden, Lern- oder Sprachtherapeuten kostenpflichtig durchgeführt.

Die Etablierung dieser Maßnahmen kann bei einer Schule, die sich dem Thema noch nicht intensiv gestellt hat, einen erheblichen Zeitraum (1 bis 2 Jahre) in Anspruch nehmen. Daher ist es wichtig, die notwendige Geduld mitzubringen. Und außerdem: der Weg ist das Ziel! Das Ziel ist eine LRS-freundlicher werdende Schule.

### **Checkliste zur Überprüfung der Umsetzung des *LRS-Erlass-NRW* an Ihrer Schule und weiterer LRS spezifischer Aktivitäten:**

Mit dieser Checkliste können Sie prüfen, wie Legasthenie-freundlich Ihre Schule eingestellt ist bzw. in welchen Bereichen noch Entwicklungsbedarf besteht. Sie finden diese Checkliste in *Anhang 5*. Die Bezüge der Fragen zum LRS-Erlass-NRW sind kursiv in Klammern dargestellt.



# Schematische Übersicht zur Gründung einer LRS-Elterninitiative

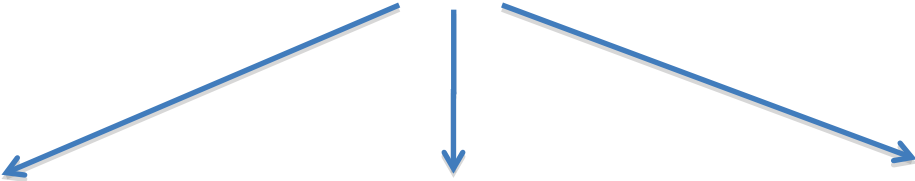
**Gründung einer Elterninitiative**

- über die Klassen-/Schulpflegschaft
- über persönliche Ansprache
- über Aushang
- über Lehrer



**Art der Elterninitiative**

- Selbsthilfegruppe
- Gesprächskreis
- Arbeitskreis



**Selbsthilfe**

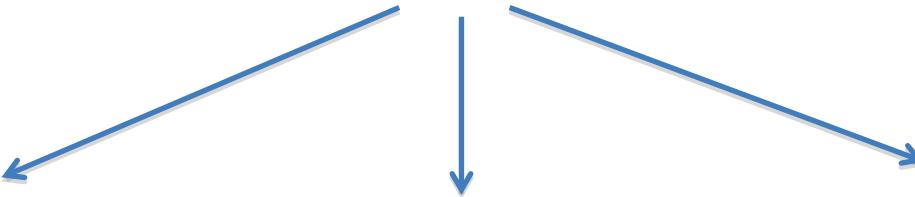
- Gespräche
- Erfahrungsaustausch

**Zusammenarbeit mit der Schule**

- informativ
- strukturell
- beratend

**Bildung eines Netzwerks**

- mit anderen Elterninitiativen
- mit anderen Schulen
- mit der Stadtschulpflegschaft



**Informative Zusammenarbeit**

- Erstellung eines Infoflyers
- Infostände an der Schule
- Verbreitung von Infomaterial

**Strukturelle Zusammenarbeit**

- Umsetzung des LRS-Erlasses
- Entwicklung eines LRS Schulkonzepts
- Überwachung der LRS-Aktivitäten an der Schule
- LRS-Regelung in der Oberstufe
- LRS-Regelung bei Zentralen Prüfungen

**Beratende Zusammenarbeit**

- Beratung betroffener Eltern/Schüler
- Organisation von Infoabenden
- Organisation von Workshops
- Einrichtung einer Hotline

## **Links und Kontaktadressen**

### **Legastheneverbände:**

Legastheneverbände bieten umfangreiche Informationen rund ums Thema Legasthenie

(Gesetzeslage, LRS-Erlass, Therapien, Kontakte usw.)

- *BVL Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie*  
Kontakt: Annette Höinghaus  
[hoeinghaus@bvl-legasthenie.de](mailto:hoeinghaus@bvl-legasthenie.de)  
[www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)  
Tel: 04193-965604
  
- *Landesverband für Legasthenie e.V.*  
Kontakt: Gerald Axel Moeller  
[www.lvld.de](http://www.lvld.de)  
Tel: 0228-3360677
  
- *Ortsverband / Arbeitskreis Legasthenie und Dyskalkulie Bonn Rhein Sieg*  
[LRSbonn@web.de](mailto:LRSbonn@web.de)  
[www.lvld.de](http://www.lvld.de)  
Tel.: 0151-55204991

### **Elterninitiativen:**

Elterninitiativen können aus Elternsicht beraten und ihre Erfahrungen mit den Problemen in der Schule weitergeben.

- *Elternarbeitskreis Teilleistungsschwäche der Bertolt-Brecht-Gesamtschule*  
Kontakt: Dr. Hans Holtschmidt Tel: 0228 - 633803
  
- *Elternarbeitskreis Teilleistungsschwäche der IGS Bonn-Beuel*  
Kontakt: [igs-beuel-ak-lrs-dyskalkulie-owner@yahoogroups.de](mailto:igs-beuel-ak-lrs-dyskalkulie-owner@yahoogroups.de)
  
- *LRS-Elternarbeitskreis des Grundschulverbundes Marienschule-Nordschule*  
Kontakt: Dr. Hans Holtschmidt Tel: 0228 – 633803

### **Kinderpsychologen:**

Kinderpsychologen können unabhängige LRS Gutachten/Attests ausstellen, die von den Schulen anerkannt werden müssen. Je nach Ausrichtung der Praxis können auch sprach- oder Wahrnehmungstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden. Alle diese Maßnahmen werden von der Krankenkasse bezahlt.

### ***Therapieinstitute:***

Bildungsberater der Stadt Bonn im Internet:

[www.bonn.de/familie\\_gesellschaft\\_bildung\\_soziales/schulen/online\\_bildungsberater/02871/index.html?lang=de](http://www.bonn.de/familie_gesellschaft_bildung_soziales/schulen/online_bildungsberater/02871/index.html?lang=de)

### ***Schulbehörden:***

Schulbehörden sind verpflichtet ihre Fragen schriftlich zu beantworten. Sie sind eine wichtige Instanz für alle Fragen auf dem Gebiet der LRS. Scheuen Sie sich nicht dort Kontakt aufzunehmen und ihre Fragen zu stellen.

- *Schulministerium NRW*, [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de), Tel: 0211- 58 67 – 40
- *Bezirksregierung Köln*, [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de), Tel: 0221-147-0
- *Schulamt Bonn*, Herr Hubert Zelmanski Tel: 0228 - 77 42 24

# Anlagen

## **LRS-Erlass NRW:**

- Es handelt sich hierbei um die aktuelle Version des LRS-Erlasses des Landes NRW:  
(*Runderlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991/GABI.NW. I S 174* ).  
<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>
- Sie können auch eine Version abrufen deren wichtigste Passagen farblich markiert sind:  
[http://www.bbgbonn.de/Index.php?option=com\\_content&view=article&id=160&Itemid=161](http://www.bbgbonn.de/Index.php?option=com_content&view=article&id=160&Itemid=161)

## **Kommentar zum LRS-Erlass NRW:**

Dieser Kommentar soll Eltern helfen, den LRS-Erlass etwas besser zu verstehen. Der Kommentar ist anders angeordnet und um die Regelungen für die Oberstufe, für die Berufsschulen und für die Zentralen Prüfungen ergänzt worden. Die zugehörigen Stellen im LRS-Erlass sind angegeben und der Wortlaut des LRS-Erlasses soweit wie möglich übernommen bzw. sinnvoll ergänzt worden.

## **APO-GOST:**

Es handelt sich hierbei um die aktuelle Version der APO-GOST (*Allgemeine Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe*). Die LRS-Regelung ist in §13 Abs. 7 beschrieben.  
[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO\\_GOST\\_SekI\\_6Jahre.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_GOST_SekI_6Jahre.pdf)

## **APO-BK:**

Es handelt sich hierbei um die aktuelle Version der APO-BK (*Allgemeine Prüfungsordnung für die Berufskollegs*). Die LRS-Regelung ist in §15 beschrieben.  
<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf>

## **Checkliste zur Überprüfung der Legastheniefreundlichkeit Ihrer Schule:**

Mit dieser Checkliste können Sie prüfen, wie legastheniefreundlich Ihre Schule eingestellt ist bzw. in wie weit der LRS-Erlass schon umgesetzt wird und wo noch Entwicklungsbedarf besteht.

# Kommentar zum LRS-Erlass NRW

(RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991/GABI.NW. I S 174)

## A. Allgemeine Berücksichtigung des LRS-Erlasses

**Gültigkeitsbereich des LRS-Erlasses:**

- Der LRS-Erlass ist für **alle** in NRW existierenden Schulformen gültig
- Für die **Grundschulen** ist er von der **1. bis zur 4. Klasse** gültig (*LRS-Erlass Pkt. 3.1 und 4.*)
- Für die **weiterführenden Schulen** ist er von der **5. bis zur 10. Klasse** gültig (*LRS-Erlass Pkt. 3.1 und 4.*)
- Für die **gymnasiale Oberstufe** gelten besondere LRS-Regelungen, die durch in die APO-GOST § 13 geregelt werden
- Für die **Berufskollegs** etc. gelten besondere LRS-Regelungen, die durch in die APO-BK § 15 geregelt werden
- Für **Zentrale Prüfungen** (ZP10, ZP11, Abitur) gelten besondere LRS-Regelungen, nach denen die Schulen Anträge zur Erteilung von Nachteilsausgleichen für betroffene LRS Schüler bei den jeweiligen Bezirksregierungen stellen müssen.

## B. Spezielle Berücksichtigung des LRS-Erlasses

*Der LRS-Erlass ist ein „Leserechtschreiberlass“ und kein „Legasthenie-Erlass“. Das heißt, die Betroffenheit der SchülerInnen liegt vor, wenn sie generell Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben, egal aus welchem Grund (z.B. auch ein Migrationshintergrund, zu frühe Einschulung oder Herkunft aus bildungsfernem Elternhaus etc. können die Ursache sein). Eine genetisch bedingte Legasthenie kann auch der Grund sein, ist aber nicht die Bedingung für eine erlassrelevante Betroffenheit. Keine der entsprechend betroffenen SchülerInnen sind verantwortlich für ihre Schwäche/Störung. Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, diesen SchülerInnen trotz ihrer Problematik die gleichen Lebens- und Bildungschancen zu ermöglichen, wie sie nicht betroffene SchülerInnen haben. Es ist die Aufgabe des LRS-Erlasses, ihnen dies so weit es geht, zu ermöglichen und die Aufgabe aller Schulen sämtlicher Schulformen dies in diesem Sinne umzusetzen!*

Der LRS-Erlass regelt im Wesentlichen die fünf folgenden wichtigen Sondermaßnahmen zum Schutz und der Förderung von LRS-SchülerInnen:

- 1. Allgemeine Maßnahmen**
- 2. Erteilung von Nachteilsausgleichen**
- 3. Erteilung von Schutzmaßnahmen**
- 4. Erteilung von Fördermaßnahmen**
- 5. Zusammenarbeitspflicht, Informationspflicht und Fortbildungspflicht der Schule gegenüber LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen unter Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes und außerschulischen Therapie- und Förderinstitutionen.**

Alle diese Maßnahmen sind für die **Schule verpflichtend** (keine sog. „kann-Regelung“!). Sie müssen in ihrer Vielfalt individuell und optimal für die betroffenen SchülerInnen abgestimmt und so früh wie möglich eingesetzt werden. (LRS-Erlass Pkt. 1. - 4.)

### **1. Allgemeine Maßnahmen** (*LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 2.5*):

- Einrichtung eines motivierenden, individuell abgestimmten Lernklimas
- Vermeidung von angstausslösenden Situationen aller Art
- Hilfen zum Umgang mit Misserfolgen

### **2. Erteilung von Nachteilsausgleichen** (*LRS-Erlass Pkt. 4.1*):

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Andere Aufgabenstellung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Benutzung von Computern, anderen Formaten und Ähnlichem
- Mündliches Abfragen von Vokabeln
- Durchführung dieser Nachteilsausgleiche für alle Schulfächer

### **3. Erteilung von Schutzmaßnahmen** (*LRS-Erlass Pkt. 4.1 bis 4.4*):

- Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnisnoten im Fach Deutsch
- Bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Schreiben nicht ausschlaggebend
- Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben sind kein Hinderungsgrund für die Weiterempfehlung/Schulempfehlung
- Durchführung dieser Schutzmaßnahmen für alle Schulfächer

Die Punkte 4. und 5. werden weiter unten erläutert (siehe Pkt. D, F, und G).

## C. Durchführung einer LRS-spezifischen Analyse (Diagnostik) an der Schule

- Durch die Schule muss das Ausmaß des Versagens im Lesen und Rechtschreiben festgestellt werden (Diagnostik), dies allein reicht aber nicht aus! (*LRS-Erlass Pkt. 2.1*)
- Darüber hinaus muss die Lernsituation der betroffenen SchülerInnen in schulischen, sozialen, emotionalen, kognitiven und physiologischen Bereichen und in ihrem Lern- und Arbeitsverhalten analysiert werden (*LRS-Erlass Pkt. 2.1*)
- Diese Analyse muss so früh wie möglich einsetzen, um zur Vermeidung von Versagensängsten möglichst frühzeitig mit den LRS-spezifischen Maßnahmen (siehe Pkt. B.) beginnen zu können (*LRS-Erlass Pkt. 2.*)
- Kontinuierlich muss der Fördererfolg überprüft und das Förderkonzept angepasst werden (*LRS-Erlass Pkt. 2.5*)
- Wenn notwendig muss sich die Lehrkraft der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft, dem Schulpsychologen oder durch eine in der LRS-Diagnose erfahrene Fachkraft versichern (*LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 3.5*)
- Alle diese Maßnahmen sind **von der Schule selbstständig durchzuführen** und können nicht auf die Eltern verlagert werden. So darf die Schule die Anerkennung einer LRS z.B. nicht davon abhängig machen, ob die Eltern (auf ihre Kosten) eine Diagnostik durchführen lassen und ein entsprechendes Attest vorlegen (*LRS-Erlass Pkt. 2.1*)
- Bei konkreten Hinweisen auf medizinisch-organische Ursachen muss die Schule den Eltern eine fachärztliche Untersuchung empfehlen (*LRS-Erlass Pkt. 2.1*)

## D. LRS-spezifischer Förderunterricht

- LRS-spezifischer Förderunterricht muss durchgeführt werden:
  - Für die Grundschulen von der 1. bis zur 4. Klasse (*LRS-Erlass Pkt. 3.1 und 4.*)
  - Für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 10. Klasse (*LRS-Erlass Pkt. 3.1 und 4.*)
- Die Fördermaßnahmen sollten **möglichst früh** begonnen und **konsequent** über einen **längeren Zeitraum** hinweg durchgeführt werden. Sie dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der SchülerInnen werden (*LRS-Erlass Pkt. 2.*)
- Die Einrichtung von Förderkursen können die Eltern bei der Schulaufsichtsbehörde anregen (*LRS-Erlass Pkt. 3.2*)
- Es können folgende Fördermaßnahmen durchgeführt werden:
  1. **Allgemeine schulische Fördermaßnahmen** (im Rahmen der Stundentafel: innere Differenzierung, Förderunterricht). Sie sollen Lernschwierigkeiten und Lernlücken (z.B. bei SchülerInnen mit Migrationshintergrund) unter Erhalt des Klassenverbandes beheben (*LRS-Erlass Pkt. 2.2 bis 2.4*)
  2. **Zusätzliche schulische Fördermaßnahmen** (außerhalb der Stundentafel evtl. durch geschulte Fachleute). Sie sollen das Entstehen von Lernschwierigkeiten verhindern und beheben, wenn dies durch die allgemeinen Maßnahmen nicht gelingt (z.B. bei starken Leserechtschreibstörungen (Legasthenie)). Dazu bedarf es LRS- bzw. Legasthenie spezifischen Unterrichts, der nur durch geschultes Fachpersonal und mit spezifischem Unterrichtsmaterial durchgeführt werden kann (*LRS-Erlass Pkt. 2.3 bis 2.4*)
  3. **Außerschulische Fördermaßnahmen** werden durchgeführt, wenn die SchülerInnen trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen, die für das Weiterlernen die grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben können. Dies ist besonders sinnvoll, wenn schon psychische Beeinträchtigungen, neurologische Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Diese Fördermaßnahmen werden je nach vorliegender Problematik von KinderpsychologInnen, LogopädInnen, Lern- oder SprachtherapeutInnen kostenpflichtig durchgeführt (*LRS-Erlass Pkt. 2.6*)
- **Inhalte der Fördermaßnahmen** (*LRS-Erlass Pkt. 2.4*):

Dies können geeignete **Leseübungen, Schreibübungen und Rechtschreibübungen** sein. Darüberhinaus sollten die Maßnahmen den SchülerInnen zum **selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten** entwickeln, **Arbeits- und Lernstrategien** vermitteln, **Überforderungen vermeiden** und Hilfen für den **Umgang mit Misserfolgen** aufzeigen
- **Organisation der Fördermaßnahmen:**
  - Die Fördergruppen sollen **6 bis 10 SchülerInnen nicht überschreiten** (bei Bedarf sogar kleiner) (*LRS-Erlass Pkt. 3.3*)
  - Es können **klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Fördergruppen** gebildet werden (*LRS-Erlass Pkt. 3.3*)
  - Die Förderdauer sollte mit dem Fördererfolg korrelieren. Sie sollten aber **mindestens ein halbes Jahr andauern** und je nach Bedarf **1 – 3 Wochenstunden** umfassen (*LRS-Erlass Pkt. 3.4*)

## **E. LRS-spezifischer Ausbildungsstand des Schulpersonals**

- Sind an der Schule stark betroffene oder viele LRS-SchülerInnen, müssen sich die Lehrkräfte der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern (*LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 3.5*)
- Zusätzlich muss der Rat von SchulpsychologInnen oder in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute eingeholt werden (*LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 3.5*)

## **F. Zusammenarbeit mit betroffenen Eltern**

- Die Eltern müssen über das Vorliegen der LRS ihres Kindes und die resultierenden die Maßnahmen (Nachteilsausgleiche, Schutzmaßnahmen und Fördermaßnahmen) ausführlich informiert werden (*LRS-Erlass Pkt. 5.*)
- Wenn konkrete Hinweise auf medizinisch-organische Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, ist den Eltern eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen (*LRS-Erlass Pkt. 2.1*)
- Eltern können die Einrichtung von Förderkursen bei der Schulleitung und/oder der Schulaufsichtsbehörde anregen (*LRS-Erlass Pkt. 3.2*)

## **G. Zusammenarbeit mit dem schulpsycholog. Dienst oder anderen außerschulischen Institutionen**

- Sind an der Schule stark betroffene oder viele LRS-SchülerInnen müssen sich die Lehrkräfte der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern (*LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 3.5*)
- Zusätzlich muss der Rat von SchulpsychologInnen oder in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute eingeholt werden (*LRS-Erlass Pkt. 2.1 und 3.5*)
- Die Schule weist die Eltern in besonders schwierigen Fällen auf die Möglichkeit geeigneter außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeit hin und stimmt sich mit den entsprechenden Institutionen ab (*LRS-Erlass Pkt. 2.6*)